Bindungswirkung einer Verurteilung im Ausland

§§ 411, 477 ZPO

- **Der Zivilrichter darf keine von einem rk verurteilenden Strafurteil abweichenden Feststellungen über den Nachweis der strafbaren Handlung, ihre Zurechnung und den Kausalzusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und ihren Folgen treffen. Diese Bindung des Zivilgerichtes an verurteilende strafgerichtliche Erkenntnisse wird durch deren materielle Rechtskraft bewirkt und besteht, solange das strafgerichtliche Erkenntnis nicht beseitigt ist.**
- **Die Missachtung dieser Bindungswirkung bildet einen Nichtigkeitsgrund. Eine ausländische strafgerichtliche Verurteilung einer Partei bindet das österr Zivilgericht aber nur, sofern auch im Recht des Urteilsstaats diese Bindungswirkung gilt.**

Zivilverfahrensrecht

OGH 28. 4. 2026, 1 Ob 19/26i (OLG Wien 14 R 123/25y)
Strafurteil; Bindungswirkung; Nichtigkeitsgrund; ausländisches Recht

EvBl 2026/241

Bearbeitet von MARTINA WEIXELBRAUN-MOHR

Sachverhalt

Zweit- und DrittBekl sind **Ärzte** in einem Krankenhaus, dessen Rechtsträger die ErstBekl ist. Sie implantierten dem Kl nach einem Unfall im Jahr 2020 eine zementierte Radiuskopfprothese, die sie in einer **Reoperation** noch im selben Jahr entfernten und durch ein neues Implantat ersetzten. Zwei Monate später ließ der Kl bei einer **Revisionsoperation in Griechenland** die zweite Prothese entfernen.

Hier wurde eine nach dem Recht des Verurteilungsstaats bestehende Bindung der Zivilgerichte an eine rk strafgerichtliche Verurteilung nicht nachgewiesen.

Das ErstG wies die auf behauptete **Behandlungsfehler** im Krankenhaus der ErstBekl gegründeten Zahlungs- und Feststellungsbegehren ab, weil die medizinische Behandlung in Österreich lege artis erfolgt sei.

Das BerG bestätigte die Entscheidung.

Der OGH wies die aoRev dagegen zurück.

Aus der Begründung

[Verurteilung der Ärzte in Griechenland]

Der Kl rügt die Nichtigkeit des Verfahrens wegen **Missachtung der Bindungswirkung** eines **griechischen Strafurteils,** mit dem der ZweitBekl und die DrittBekl wegen fahrlässiger Körperverletzung des Kl jeweils zu einer bedingten Freiheitsstrafe **verurteilt** wurden.

Nach stRsp kann sich ein **strafgerichtlich rk Verurteilter** im nachfolgenden Rechtsstreit einer anderen Partei gegenüber nicht darauf berufen, er habe eine Tat, wegen der er strafgerichtlich verurteilt wurde, nicht begangen. Dies bedeutet, dass das Zivilgericht keine vom Strafurteil abweichenden Feststellungen über den Nachweis der strafbaren Handlung, ihre Zurechnung und den Kausalzusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und ihren Folgen treffen darf. Diese Bindung des Zivilgerichts an verurteilende strafgerichtliche Erkenntnisse wird durch deren materielle RK bewirkt und besteht, solange das strafgerichtliche Erkenntnis nicht beseitigt ist. Die Missachtung der Bindungswirkung begründet eine nicht im Katalog der Nichtigkeitsgründe des § 477 ZPO ausdrücklich genannte **Nichtigkeit** (RS0074230). Ein verurteilendes Straferkenntnis entfaltet in einem Zivilprozess auch dann Bindungswirkung, wenn es erst nach Schluss der Verhandlung erster Instanz erlassen wurde und rk geworden ist.

[Bindungswirkung nach dem Recht des Verurteilungsstaats]

Ausländische strafgerichtliche Verurteilungen entfalten nach der E 1 Ob 73/98m diese Wirkung, **sofern das ausländische Recht** den Strafurteilen **Bindungswirkung** dahin **zuerkennt,** dass sich ein rk Verurteilter in einem nachfolgenden Rechtsstreit einer anderen Partei gegenüber nicht darauf berufen kann, dass er die Tat, derentwegen er strafgerichtlich verurteilt wurde, nicht begangen habe. Ein österr Gericht kann nämlich nicht in weiterem Umfang an die materielle RK eines solchen ausländischen Strafurteils gebunden sein als ein Gericht dieses Staats selbst. Ist das Strafurteil einem österr strafgerichtlichen Urteil gleichzuhalten – wie etwa ein in einem der Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ), BGBl III 1997/90, gefälltes Strafurteil –, dann kann es in Österreich nur jene Wirkung entfalten, die ihm in diesem Staat zukommt. Die Griechische Republik ist dem SDÜ beigetreten.

Die **Bindungswirkung** des griechischen Strafurteils hängt – wie das ErstG zutreffend erkannt hat – davon ab, in welchem Ausmaß es griechische Gerichtsentscheidungen bindet und ob es rk ist. Diese Fragen sind **nach griechischem Recht zu beurteilen.**

Der österr Richter hat sich von Amts wegen die notwendigen Kenntnisse des fremden Rechts zu verschaffen (§ 4 Abs 1 IPRG; RS0045163; RS0040189); wie er das macht, liegt in seinem Ermessen (RS0045163 [T 11]). Zulässige Hilfsmittel sind unter anderem Auskünfte des Bundesministers für Justiz und Sachverständigengutachten, aber auch alle sonstigen Erhebungsquellen, etwa Informationen in- und ausländischer Vertretungsbehörden, durch die Parteien, durch Zeugen oder aus dem Internet.

Ob das **anwendbare ausländische Recht zutreffend ermittelt** wurde, bildet regelmäßig eine Frage des Einzelfalls.

[Keine unvertretbare Beurteilung im Einzelfall]

Das ErstG ist nach Ermittlung des griechischen Rechts und dessen Erörterung mit den Parteien zu dem Ergebnis gelangt, dass die strafgerichtlichen **Verurteilungen** des ZweitBekl und der DrittBekl in Griechenland **nicht rk** seien und selbst griechische Zivilgerichte nicht an ein verurteilendes Erkenntnis eines Strafgerichts gebunden seien.

Dem entgegnet der Kl nichts Stichhaltiges: Seine Behauptung, die Verurteilungen seien aufgrund griechischer Berufungsentscheidungen nunmehr rk, wird **weder näher dargelegt noch** durch die mit dem Rechtsmittel vorgelegten **Urkunden** bestätigt. Vor allem aber weckt er mit seinem Vorbringen, es bestehe „nach

der Rechtsprechung des griechischen Obersten Gerichtshofs (Areopag) eine gleichartige Bindungswirkung auch in Griechenland", keine Bedenken an der Richtigkeit der anderslautenden Ermittlungsergebnisse des ErstG. Den beiden von ihm ins Treffen geführten Entscheidungen des griechischen Höchstgerichts 394/2022 (A2, Zivilsachen) vom 1. 2. 2022 und 1639/2022 (A1, Zivilsachen) vom 28. 7. 2022 können die zitierten Passagen, nach denen „die Bindungswirkung für das Zivilverfahren […] durch ein Strafverfahren nicht begründet wird, mit Ausnahme einer unwiderruflichen Verurteilung wegen einer bestimmten Tat" und „das strafrechtliche Urteil […] keine Bindungswirkung im Zivilprozess [hat]; das Zivilgericht kann den Sachverhalt anders beurteilen, es sei denn, es geht darum, ob eine bestimmte Tat begangen wurde oder nicht", nicht einmal sinngemäß entnommen werden. Selbst unter Zugrundelegung dieser Ausführungen bliebe jedoch offen, aus welchen Gründen im konkreten Fall (ausnahmsweise) eine Bindungswirkung vorliegen sollte.

Damit zeigt der Kl eine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung bei Ermittlung des anwendbaren ausländischen Rechts nicht auf.

Anmerkung



Dr. DOMINIK SCHINDL ist Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht an der WU Wien.

Dass eine strafgerichtliche Verurteilung die Zivilrichterin bindet, ist 2026 keine Neuigkeit mehr: Schon kurz nach ihrer Aufhebung durch den VfGH (VfSlg 12.504) hat ein verstSen der ursprünglich in § 268 ZPO angeordneten Bindungswirkung über die Bande der Rechtskraft des Strafurteils neues Leben eingehaucht (1 Ob 612/95). Ihre Handhabung ist dadurch freilich „nicht leichter und auch nicht zielführender geworden" (*Fasching* in FS Schumann [2001] 83 [88]), was sich an einer ganzen Reihe von Folgeproblemen zeigt (*Schindl* in *Holoubek/Lang,* Bindungswirkungen [2023] 377 [393 ff]).

Eines davon klingt in 1 Ob 19/26i an, wo sich der OGH mit der Frage auseinandersetzt, ob auch ausländische Verurteilungen Bindungswirkung entfalten. Im ausgehenden 19. und nahezu für das gesamte 20. Jahrhundert wurde das herrschend verneint und auch die Rsp hat diese Auffassung geteilt (ausf *Schindl,* XXXII. KJT 2025 [2025] 235 [241 ff]), ehe 1 Ob 73/98m ein Umdenken brachte: Dort wandte der scheidungsunwillige Ehemann seiner Frau im österreichischen Scheidungsprozess nämlich ein, dass er den als Scheidungsgrund ins Treffen geführten Mord, für den er in Belgien auch verurteilt worden war, gar nicht begangen hätte. Daraufhin hat der 1. Senat zwei Voraussetzungen entwickelt, unter denen eine ausländische Verurteilung die österreichische Zivilrichterin sehr wohl binden soll: wenn (i) die Entscheidung eine derartige Wirkung auch in ihrem Heimatstaat entfaltet und (ii) sie in Österreich anerkannt wird (vgl schon *Kralik,* ZfRV 1969, 212 [215]).

An diese Weichenstellung von vor rund 30 Jahren knüpft 1 Ob 19/26i an und lässt die Bindungswirkung einer griechischen Verurteilung schon an Kriterium (i) scheitern. Dabei überzeugt, dass einer Entscheidung jenseits der Grenzen keine Wirkungen zukommen sollen, die sie auch in ihrer Heimat nicht zeitigt. Und dass griechische Strafurteile griechische Zivilrichter nicht binden, wie das LGZRS erstinstanzlich erhoben hat (vgl auch die Plenarentscheidung des Άρειος Πάγος 4/2020: Strafurteil als Indiz, das vom Zivilgericht ernst zu nehmen ist, von dem es allerdings begründet abgehen kann), passt gut ins Bild: Das Prozessrecht der Hellenischen Republik orientiert sich traditionell an seinem deutschen Pendant (ausf zur Entwicklung *Yessiou-Faltsi/Anthimos,* Civil Procedure in Greece[3] [2024] 40 ff), das der partikularrechtlich mitunter anzutreffenden Bindungswirkung von Strafurteilen schon vor anderthalb Jahrhunderten reichsweit den Garaus gemacht hat (§ 14 Abs 2 Z 1 dEGZPO 1877; ausf *Gaul* in FS Fasching [1988] 157 [157 ff]).

Schon aus diesem Grund sind österreichische Gerichte also nicht an griechische Verurteilungen gebunden. Dennoch äußert sich der 1. Senat auch zu Voraussetzung (ii), deren Vorliegen er bejaht: Analog zum vor drei Jahrzehnten entschiedenen belgischen Scheidungsfall leitet der OGH die Gleichstellung der griechischen mit einer österreichischen Verurteilung nämlich daraus ab, dass Griechenland dem Schengener Durchführungsübereinkommen (BGBl III 1997/90) beigetreten ist. Konkret hat sich 1 Ob 73/98m damals auf das Doppelbestrafungsverbot des Art 54 gestützt, aus dem folge, „daß sich die Vertragsstaaten an die Entscheidungen ihrer Partnerländer binden lassen und sie akzeptieren".

Dieser Schluss ist indes alles andere als zwingend; vielmehr dürfte wohl eher der Wunsch Vater des Gedankens gewesen sein, aus dem internationalen ne bis in idem die Anerkennung einer ausländischen Verurteilung herauszulesen, denn das eine hat mit dem anderen kaum etwas zu tun. Die Ableitung aus Art 54 SDÜ hat dem OGH daher nicht nur die einhellige Kritik der Lehre eingebracht (*Garber* in *Kozak,* Verhältnis [2019] 83 [107 FN 155]; *Oberhammer,* ecolex 1998, 909 [910]), auch der VwGH wollte sich „insoweit der Ansicht des OGH […] nicht anschließen" (2002/21/0087).

Womöglich bedarf es des Rekurses auf das SDÜ allerdings ohnehin nicht mehr. Das Rad der europäischen Strafrechtsintegration hat sich nämlich weitergedreht: Zum einen hat Belgien das schon zu 1 Ob 73/98 primär ins Spiel gebrachte – damals für Belgien aber noch nicht geltende – Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen (BGBl 1980/249) seither ratifiziert (BGBl III 2011/41), sodass man sich den holprigen Umweg über das SDÜ jedenfalls bei belgischen Verurteilungen heute sparen könnte. Zum anderen regelt das III. Hauptstück des EU-JZG in Umsetzung einschlägiger EU-Rahmenbeschlüsse nunmehr ganz generell die Anerkennung und Vollstreckung strafrechtlicher Entscheidungen anderer EU-Staaten und löst das Europäische Übereinkommen insofern sogar ab (§ 140 Abs 5 Z 2 EU-JZG). Innerhalb der EU – und daher auch gegenüber Griechenland – liegt es zukünftig somit nahe, nicht weiter das von vornherein nur als Notlösung herangezogene SDÜ-Doppelbestrafungsverbot zu strapazieren, sondern bei der Prüfung von Voraussetzung (ii) auf das EU-JZG abzustellen. Angesichts der Opposition nicht nur der Lehre, sondern auch des VwGH bietet sich bei nächster Gelegenheit jedenfalls eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem bisherigen Begründungsmuster an.